



## Hygienekonzept der Dreifachsporthalle in der Wippenhauser Str. in Freising

### 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Die Regelungen nach der aktuellen Fassung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und sonstigen einschlägigen allgemeinen Richtlinien sind zwingend einzuhalten.
- b) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen; dies gilt auch in den Umkleiden und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- c) Darüber hinaus sind zur Reduzierung der Übertragungsmöglichkeit die allgemein bekannten Hygienemaßnahmen (u. a. Hände waschen mit Seife und laufendem Wasser) regelmäßig, konsequent und im erforderlichen Umfang durchzuführen. In den Sanitäranlagen besteht die Möglichkeit, die Hände mit (Flüssig-) Seife und fließendem Wasser zu waschen.
- d) Ausgeschlossen vom Betreten des Schulgeländes und der Teilnahme am Sportbetrieb sind:
  - Personen mit nachgewiesener aktueller SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
  - Personen, die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Schulgebäude umgehend verlassen oder abgeholt werden.
- e) Es dürfen sich maximal 20 Personen (incl. Übungsleiter/Trainer) gleichzeitig in einer Halleneinheit aufhalten. Die tatsächlich zulässige Personenzahl ist abhängig von den zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Regelungen (Inzidenzwert). Der Sportbetrieb soll in festen Trainingsgruppen erfolgen.
- f) Zuschauer sind nicht erlaubt. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden.

## 2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) Auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- b) Der Übungsleiter/Trainer ist dafür verantwortlich, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung maximale Belegungszahl (siehe Ziff. 1e) zwingend eingehalten bzw. zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. In Gängen, Vorräumen etc. ist der Aufenthalt auf ein Minimum zu beschränken.
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, ist vom jeweiligen Übungsleiter/Trainer eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) jeder anwesenden Person und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Bei Überschreitung einer aufgrund aktueller Regelungen geltenden Gruppenbegrenzung ist auf der Dokumentation anzugeben, ob vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises teilgenommen haben. Die einzelnen Listen sind nach Ende der Übungseinheit in das bereitgestellte Behältnis zu werfen. Unabhängig davon ist die Anwesenheit auf der ausgelegten Anwesenheitsliste zu vermerken.

Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

- d) Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- e) In den letzten 15 Minuten der Übungseinheit einer Trainingsgruppe sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Während dieser Zeit ist die Sporthalle zu verlassen. Nach jeder Belegung sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.
- f) Der Landkreis Freising stellt ausschließlich Großgeräte (Tore, Kästen, Bänke etc.) zu Verfügung. Falls andere Sportgeräte oder Ausstattung erforderlich sind, sind ausschließlich vereinseigene oder private Gegenstände/Geräte usw. zu verwenden. Bei Übungen am Boden sind eigene Matten zu verwenden. Falls schulische Matten verwendet werden, müssen eigene Handtücher untergelegt werden. Die benutzten Sportgeräte sind - insbesondere bei einer gemeinsamen Nutzung durch mehr als eine Person - nach jeder Nutzung durch den Verein zu reinigen. Bei gemeinsam benutzten Bällen oder Geräten sollen Pausen zur Desinfektion bzw. Reinigen der Hände, Bälle und Geräte genutzt werden. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

- g) Die Duschen bleiben geschlossen. Die WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Umkleiden dürfen nur zum Wechseln der Schuhe und Ablegen von Jacken und Mänteln genutzt werden. Die Aufenthaltsdauer ist auf das Minimum zu begrenzen. Die Teilnehmer sollen bereits in Sportkleidung zur Sporthalle kommen.
- h) Flächen, wie Türklinken, Handläufe und auch die Sanitärräume, werden regelmäßig und konsequent durch den Landkreis Freising gereinigt. Die allgemeinen Reinigungsleistungen erfolgen täglich bzw. regelmäßig auf der Basis der aktuell gültigen Vorgaben.
- i) Von jeder Nutzergruppe ist ein sportartspezifisches Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen dem Landkreis Freising, SG 63 (Schulverwaltung Liegenschaften), vorzulegen.
- j) Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatliche Seite oder insbesondere des Landkreises Freising im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.

### **3. Lüftungskonzept**

- a) In den letzten 15 Minuten der Übungseinheit sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Während dieser Zeit ist die Sporthalle zu verlassen. Nach jeder Belegung sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Die jeweils anwesenden Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass
  1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind,
  2. Nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften),
  3. Soweit möglich müssen die Umkleide- und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden.
- b) In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl wird eine Höchstpersonenzahl von 20 anwesenden Personen je Halleneinheit für den Trainingsbetrieb festgelegt.

Freising, den 07.06.2021  
Landkreis Freising  
SG 63 - Schulverwaltung, Liegenschaften